Fl. 14

Gymnasium
Weg
Sportplatz
Schiffahrtsamt
Adenauerallee
Nordring
Adolf-Schillupp-Straße
Kindergarten
Marienschule (Realschule für Mädchen)
Marienschule (Fachschule für Kindergärtnerinnen u. Hortnerinnen)
St.-Agnes-Kirche
Franziskanerstraße
Nordenwall
Antonistraße
Bruderstraße
Oststraße
Eylertstraße
Widumstraße
Stadthaus
Marktplatz
Pauluskirche
Altenwohnungen
Chem. Untersuchungsamt
Hans-Böckler-Pl.
Stadtgeustr.
Mühlenbergstr.
Ritterstraße
Nordstraße
Fl. 32

Regelquerschnitte M. 1:100

Nordenwall Schnitt A - B
Parkette | Fuß- u. Radweg | Verkehrsgrün | Fahrbahn | Parkstreifen | Fußweg
0,5 | 3,0 | 2,0 | 7,0 | 2,0 | 2,5
17,0

Antonistraße Schnitt C - D
Fußweg | Fahrbahn | Fußweg
3,0 | 10,5 | 2,5
16,0

Brüderstraße Schnitt E - F
Fußweg | Fahrbahn | Parkstreifen | Fußweg
2,0 | 8,0 | 2,0 | 3,0
13,0

Oststraße Schnitt G - H
Fußweg | Fahrbahn | Fußweg
3,0 | 7,0 | 3,0
13,0

Eylertstraße Schnitt I - K
verkehrsberuhigter Bereich
8,0

Der Rat der Stadt Hamm hat am 12.10.1988 die 1. vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 14.01.1988 ist diese rechtsverbindlich geworden. Somit sind die im Änderungsbereich dargestellten Festsetzungen aufgehoben.
Die neuen Festsetzungen sind im Änderungsplan "1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 01.059" dargestellt.

Hamm, den 9.02.1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Lt. Städt. Baudirektor

aufgehoben siehe 3. (vereinfachte) Änderung

aufgehoben siehe Bebauungsplan Nr. 01.126

aufgehoben siehe 2. (vereinfachte) Änderung

Der Planunterlage entsprechen die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hamm, den 18.11.1983
Lt. Städt. vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.
Hamm, den 18.11.1983
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 16. Juli 1984 bis einschließlich 14. Juni 1984 öffentlich ausgelegen.
Hamm, den 23.07.1984
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Gemäß § 11 BBauG genehmigt durch Verfügung vom 30.5.1985 Az.: 35.2.1-24.35 erteilt.
Arnsberg, den
Der Regierungspräsident
i. A.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2a(2) BBauG hat am 22.11.1982 als Bürgerversammlung stattgefunden.
Hamm, den 10.05.1984
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Für den Entwurf
Hamm, den 18.11.1983
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung am 12.04.1972 und die gem. § 2a Abs. 6 BBauG erneute öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 24.05.1984 beschlossen.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 25.04.1972. Die Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses erfolgte am 6.06.1984.
Hamm, den 18.11.1983
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes [illegible] am 12.12.1984 als Satzung beschlossen. Der [illegible] des Rates
Hamm, den 19.12.1984
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 20.06.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, den 11.07.1985
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Dieser Bebauungsplan ist entsprechend den Auflagen in der Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 30.05.1985 ergänzt. Die Punktrasterung auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des Grundstücks Antonistraße Hs.Nr. 10 ist gegenstandslos und und gelöscht. (X)
Hamm, den 11.07.1985
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Festsetzungen in Textform

1. Gemäß § 21 (2) BauNVO können der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 (3) Flächenanteile notwendiger Stellplätze, Garagen und Kinderspielplätze an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 (1) 22 BBauG hinzugerechnet werden.
2. Gemäß § 21 (5) BauNVO ist die zulässige Geschoßfläche im Sinne des § 20 um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, insoweit zu erhöhen, als 30 % der zulässigen Geschoßfläche nicht überschritten werden.
3. Gemäß § 12 (6) BauNVO sind Garagen im Gebiet zwischen Nordenwall, Hans-Böckler-Platz, Brüderstraße und Nordstraße nur innerhalb der im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen errichteten Gebäude zulässig.
4. Gemäß § 7 (2) 7 BauNVO sind im MK-Gebiet Wohnungen nur oberhalb des 1. Vollgeschosses zulässig.
5. Gemäß § 9 (1) 24. BBauG dürfen in den so gekennzeichneten Bereichen (WA-u. MK-Gebiete) Wohn- u. Schlafräume nur dann zur Verkehrsfläche orientiert werden, wenn sie gemäß VDI 2719 mit Fenstern der Schallschutzklasse III und entsprechend schallgedämmten Dauerlüftern versehen werden.
6. Gemäß § 9 (1) 24. BBauG dürfen in dem so gekennzeichneten Bereich (MK-Gebiet) Wohn- und Schlafräume nur dann zur Verkehrsfläche (Nordstraße) orientiert werden, wenn sie gemäß VDI 2719 mit Fenstern Schallschutzklasse III und entsprechend schallgedämmten Dauerlüftern versehen werden.

4. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.059

Ergänzende textl. Festsetzungen
Gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind Vergnügungsstätten (mit Ausnahme von Diskotheken und Tanzlokale) i. S. der §§ 4a (3) Nr. 2 und 7 (2) Nr. 2 BauNVO sowie Wettbüros und Erotik-Fachmärkte nicht zulässig.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 14.12.2010 die o.a. Ergänzung der textlichen Festsetzungen beschlossen.
Mit dem Tage der Bekanntmachung, die am 08.01.2011 erfolgte, ist diese Ergänzung rechtsverbindlich geworden.
Hamm, den 14.02.2011
Der Oberbürgermeister
I.A.
i.S.pol. M.Ade
Ltd. Städt. Baudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG
WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
MI Mischgebiet § 6 BauNVO
MK Kerngebiet § 7 BauNVO
GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
GI Industriegebiet § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG (Die Zahlenwerte sind Beispiele)
(II) zwingend
II Höchstgrenze — Zahl der Vollgeschosse
II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze — § 16 (2) BauNVO
0,4 Grundflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
(0,8) Geschoßflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
[3,0] Baumassenzahl §§ 16 (2), 17 (1) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 (1) 2 BBauG
o offene Bauweise § 22 BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise § 22 BauNVO
a abweichende Bauweise § 22 BauNVO
Gartenhof- und Atriumhäuser
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BauNVO
Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BBauG z. B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BBauG
Einfahrt/Ausfahrt
Einfahrtsbereich
Ausfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen § 9 (1) 12 u. 14 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
T Trafostation
G Gasdruckregelstation
M Müllcontainerstandplatz
Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Private Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG
Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BBauG
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BBauG
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § 9 (1) 25b BBauG
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BBauG (Begünstigte siehe Einschrieb)
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BBauG
Lärmschutzwall
Lärmschutzwand
aktiv
Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente
Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO

Bezeichnung gemäß § 39h (1) BBauG
Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BBauG
Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen, sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr zu treffen

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BBauG
Umgrenzung von Schutzbereichen und Schutzobjekten im Sinne des Natur-schutzrechts
L Landschaftsschutzgebiet
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Ü Überschwemmungsgebiet
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
Einzelanlagen (unbewegliche Kultur-denkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Kenntlichmachung gemäß § 10 (1) und (2) StBauFG
Umgrenzung des Sanierungsgebietes
Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
Aufteilung des Straßenquerschnittes
Verkehrsgrün
Vorschlag zur Grundstücksteilung
Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

~~Gesetzesgrundlage gemäß § 103 (4) BauO NW~~

FD Flachdach
SD Satteldach
± b. 30° Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BBauG
Unter dem im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Rechtsgrundlagen:
§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S.594/SGV NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –
Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
~~§ 103 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der~~ Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) in Verbindung mit §5 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. November 1970 (GV NW S.753 /SGV NW 231) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –
Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 14. Juni 1985 ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 21. Juni 1985

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 14, 32, 33
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 01.059

Nordenwall